



Liestal, 25. August 2021

010 2021 427

**Vorlage an den Landrat betreffend Wahl der Präsidiien, der Vizepräsidiien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2022 läuft die Amtsperiode des Steuer- und Enteignungsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

**Bisherige Amtsinhaber/innen**

Präsident der Abteilung Steuergericht mit einem 50%-Pensum:  
Zähndler Aimo, lic.iur., 1977, Liestal

Präsident der Abteilung Enteignungsgericht mit einem 50%-Pensum:  
Corvini Ivo, Dr.iur., 1970, Allschwil

Vizepräsident der Abteilung Steuergericht:  
Schneider Laurenz, Dr.iur., Steuerexperte, 1971, Biel-Benken

Vizepräsident der Abteilung Enteignungsgericht:  
Brügger Patrick, lic.iur., 1973, Sissach

(Fach-)Richter/innen der Abteilung Steuergericht:  
Angehrn Michael, lic.iur., 1963, Binningen  
Felix Jörg, Steuerexperte, 1973, Röschenz  
Kubli Linda, Dr.iur., 1980, Bottmingen  
Richner Robert, Steuerexperte, 1961, Allschwil  
Salathe Peter, Treuhänder, 1946, Langenbruck  
Schmid Stefan, lic.iur., 1983, Maisprach  
Zeller Markus, Wirtschaftsprüfer, 1955, Liestal

(Fach-)Richter der Abteilung Enteignungsgericht:  
Assolari Danilo, Dipl. Bauing. ETH, 1947, Reinach  
Schaffner Daniel, Dr.iur., 1981, Pratteln  
Jagtap Arvind, lic.iur., 1975, Binningen

**Rahmenbedingungen und Wahlvoraussetzungen**

Gemäss § 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, SGS 170) besteht das Steuer- und Enteignungsgericht aus den beiden Abteilung Steuergericht und Enteignungsgericht.

Gemäss § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) besteht die Abteilung Steuergericht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes, vier Fachrichter/innen und vier weiteren Richter/innen.

Gemäss § 7 Abs. 2 GOD besteht die Abteilung Enteignungsgericht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes, zwei Fachrichter/innen und zwei weiteren Richter/innen.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vizepräsidien eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte nicht dem Landrat angehören dürfen. § 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, SGS 150) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das fünfundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Präsidien). Gemäss § 23 Abs. 2 Personalgesetz kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über diese Altersgrenze hinaus verlängert werden. Gemäss Beschluss Nr. 411 der Geschäftsleitung des Landrates vom 12. Januar 2017 gilt das Einverständnis seitens Arbeitgeber mit dem Wahlbeschluss als gegeben, d.h. dass auf Amtsperiode Gewählte ihr Amt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode ausführen können, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit das ordentliche Pensionsalter erreichen.

## **Antrag**

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2022 bis 31. März 2026 vorzunehmen und im Wahlbeschluss für die Präsidien jeweils das Pensum festzuschreiben:

- a. Ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Steuergericht;
- b. ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Enteignungsgericht;
- c. 10 weitere Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

### **Für die Geschäftsleitung**

Der Präsident

Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber